

1.3 Merkblatt für Antragsteller

Merkblatt zum Unterstützungsbezug

1. Wann erhalte ich Unterstützungsleistungen?

Wenn Sie Ihren Unterhalt nicht mit eigenen Mitteln selbst finanzieren können. Die folgenden Mittel müssen ausgeschöpft sein: Ihr Einkommmen, Ihr Vermögen, und allfällige Leistungen Dritter wie z.B. Sozialversicherungen. Reichen diese Mittel zusammen nicht aus, können Sie Unterstützungsleistungen erhalten. Mögliche Ansprüche auf Leistungen Dritter müssen Sie geltend machen. Die Sozialhilfe müssen Sie über solche Anspräche infomieren.

2. Wie viel Vermögen darf ich noch haben, bevor ich unterstützt werde? Gemäss § 16 der Sozialhilfeverordnung (SHV) sind die freien Vermögensbeträge wie folgt festgelegt

Anzahl Personen	Vermögen in CHF
1 unterstütze Person	2'200
2 unterstütze Personen	3'400
3 unterstütze Personen	4'200
4 unterstütze Personen	4'700
ab 5 unterstütze Personen	5'300

Wer mehr Vermögen besitzt kann nicht unterstützt werden. Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern.

3. Was passiert mit meinem Auto?

Wird ein Personenwagen nicht aus beruflichen oder medizinischen Gründen benötigt, sind die Nummernschilder zu deponieren. Liegt der Wert über der Vermögensfreigrenze, wird keine Unterstützung gewährt.

4. Welches sind die Grundlagen für die Unterstützungsleistungen?

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung einiger wichtiger Vorgaben des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Basel-Landschaft. Sämtliche Gesetze, Verordnungen und Vorgaben des Kantons können jederzeit im Internet unter www.bl.clex.ch abgerufen werden. Ihre Fragen dürfen Sie auch jederzeit der zuständigen Person der Sozialhilfebehörde Wenslingen stellen.

5. Wie läuft die Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde?

Die zuständige Person der Sozialhilfebehörde nimmt Ihre Angaben auf, klärt ab und leitet Ihren Antrag an die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde Wenslingen weiter. Die Sozialhilfebehörde Wenslingen entscheidet definitiv über Ihren Antrag und informiert Sie mit einer schriftlichen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung über deren Entscheid. Darin werden auch Ihre Pflichten dargelegt. Die Sozialhilfebehörde ist bestrebt, mit Ihnen zusammen gemeinsame Ziele festzulegen.

6. Was sind meine Pflichten?

- Die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte sind vollständig und wahrheitsgetreu zu geben, Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren sowie die ggf. notwendigen Vollmachten zu unterzeichnen.
- Sämtliche möglichen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche sind geltend zu machen, d.h. offenzulegen und zu deklarieren.
- Die ausgerichtete Unterstützung ist bestimmungsgemäss zu verwenden.
- Sie haben sofort und von sich aus jede persönliche und finanzielle Veränderung von Ihnen und von den im gleichen Haushalt lebenden Personen der Sozialhilfebehörde mitzuteilen.
- Sie haben ich um den Erhalt der Arbeitsstelle bzw. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.
- Es können weitere Pflichten hinzukommen.

7. Muss ich oder müssen andere das Unterstützungsgeld zurückzahlen?

Unterstützungsleistungen werden mit Steuergeldern finanziert und sind rückerstattungspflichtig. Dies jedoch nur dann, wenn eine bestimmte Höhe von Einkommen und/oder Vermögen vorhanden ist. Gemäss Art. 328 ff Zivilgesetzbuch (ZGB) müssen Verwandte in auf- und absteigender Linie einander unterstützen. Im Kanton Basellandschaft wird die Verwandtenunterstützung jedoch nicht mehr vollzogen.

8. Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?

Die Höhe der Unterstützung hängt von der Einkommens- und Vermögenssituation von Ihnen und der mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ab. Dabei gelten folgende Werte:

Grundbedarf

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnebenkosten, Haushaltsverbrauchsmaterial inkl. Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inkl. U-Abo, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges. Es gelten folgende monatlichen Ansätze (§9 Sozialhilfeverordnung (SHV):

Haushaltsgrösse	Pauschale CHF	Pauschale pro Person CHF
1 Person	986	986
2 Personen	1'509	754.50
3 Personen	1'834	611.35
4 Personen	2'110	527.50
5 Personen	2'386	477.20
Pro weitere Person plus	200	

Junge Erwachsene

Jungen Erwachsenen (18-25 Jahren) in einem Ein-Personen-Haushalt wird ein monatlicher Grundbedarf von 755 CHF ausgerichtet und als Höchstmietzins gilt die Hälft der angemessenen Wohnungskosten für einen Zwei-Personen-Haushalt.

Wohnungskosten In Wenslingen gelten ab September 2020 folgende Höchstmietzinse für Personen über 25 Jahren (Bruttomiete inkl. Nebenkosten):

Personenhaushalt	Maximalmiete inkl. NK in CHF
1 Person	950
2 Personen	1150
3 Personen	1350
4 Personen	1450
5 Personen	1550
6 Personen	1650
7 Personen	1750
8 Personen	1850
9 Personen	1950
10 Personen	2050

Krankenkasse

Angerechnet werden Kosten für die obligatorische Grundversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie (mit Franchise CHF 300.- und Unfall: Erwachsene 505 CHF, Junge Erwachsene 19-25 Jahre 371.80 CHF, Kinder 0-18 Jahre 118.90 CHF). Die Kosten der Selbstbehalte sowie der Jahresfranchise werden entsprechend der Leistungsabrechnung der Krankenkasse übernommen. Zusatzversicherungen und nicht kassenpflichtige Medikamente/Behandlungen werde nicht vergütet.

Zahnarzt

Für Zahnbehandlungen muss grundsätzlich ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Ausnahmen bilden eine Notfallbehandlung sowie eine jährliche Kontrolle. Die Zahnsanierung muss einfach, wirtschaftlich und zweckmässig im Rahmen des Sozialversicherungstarifes sein.

Einkommen

Sämtliche Einnahmen eines Haushaltes werden angerechnet. Es werden 100 bis 400 CHF pro Person an freien Einkünften gewährt, pro Haushalt max. 700 CHF.

Lebensgemeinschaft

Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützen Personen in Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben, muss ein angemessenes Entgelt für Haushalts- und Betreuungsarbeit angerechnet werden. Bei der gefestigten Lebensgemeinschaft (Dauer seit mindestens zwei Jahren) wird das Einkommen des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin vollständig angerechnet. Diese Beistandspflicht gilt

auch bei Eltern mit gemeinsamen Kindern.

- Alle weiteren notwendigen Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Umzugskosten, Möbelanschaffungen müssen bei der Sozialhilfebehörde mit einem Kostenvoranschlag beantragt werden.
- Schulden, Bussen und Steuern können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden.